

Sportplatzreglement „Sportplatz Rietwis“ der Gemeinde Stetten

Der Gemeinderat

beschliesst:

,

1. Verwaltung und Aufsicht

Art. 1

Eigentumsverhältnisse Anlagen und Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Stetten

Art. 2

Zuständigkeit Der Gemeinderat überträgt dem Hochbaureferenten die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen.

Art. 3

Aufsicht Der Hochbaureferent beaufsichtigt die ganze Sportanlage und ist

2. Benützung

Art. 4

Benützung Die Anlage steht der Schule, den Sportvereinen sowie Einzelpersonen von Stetten zur Benützung offen. Die Schule und Sportvereine haben im Benützungsrecht Priorität.

Art. 5

Gesuche für regelmässige Benützung und besondere Veranstaltungen Gesuche für regelmässige Benützung sowie für besondere Veranstaltungen sind der Gemeindekanzlei sobald als möglich, mindestens aber 1 Monat vor der Veranstaltung einzureichen. Die Gesuche haben zu enthalten:

Für die regelmässige Benützung:
Wochentag mit Belegungszeiten und verantwortliche Person/en

Für Veranstaltungen / Anlässe:
Art des Anlasses, Datum mit Benützungszeiten, verantwortliche Person/en

Die Gemeindekanzlei erstellt anhand dieser Gesuche den Benützungsplan
Benützungsplan
für das laufende Jahr.

Art. 6

Beispielbarkeit

Der Platzwart oder dessen Stellvertretung entscheidet über die Beispielbarkeit des Spielfeldes für die Trainings und über die Durchführung von Wettspielen und Anlässen. Wird dieser Entscheid angezweifelt, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7

Haftpflcht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anlagen und Einrichtungen beschädigt haftet für Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins oder der Veranstaltenden.

3. Platzordnung**Art. 8**

Benützungszeiten

Die Sportanlage steht von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr, von 13.00 bis 22.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr zur Verfügung. Ausgenommen sind Sportanlässe.

Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat abweichende Zeiten festlegen.

Während der Schulzeit ist der Sportplatz kein öffentlicher Spielplatz.

Art. 9

Ordnungspflicht

Der Sportplatz ist nach dem Training wieder in Ordnung zu bringen

Art. 10

Bauliche Änderungen

An Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 11

Ordnungsdienst

Bei Anlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

Art. 12

Hunde

Auf die Sportanlagen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

Art. 13

Schadenmeldung

Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind dem Hochbaureferenten unverzüglich zu melden.

Art. 14

Unfallversicherung

Die Versicherung ist Sache des Platzbenützers.

Art. 15

Sanitätsdienst

Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache der Veranstalter.

Art. 16

Platzsperre

Zur Pflege der Rasenfelder, vor allem nach intensiver Benützung, kann der Abwart die ganze Anlage oder Teile davon vorübergehend sperren.

Die Benützung der Rasenspielfelder ist verboten wenn:

- der Rasen im Rauhrefrost steht und gefroren ist;
- der Untergrund noch gefroren ist und an der Oberfläche durch Tauwetter eine Schmier-schicht entsteht;
- Schneematsch liegt;
- der Boden durch extreme Nässe tiefgründig wird.

4. Benützung der Lautsprecheranlage**Art. 17**Bewilligung Lautspre-
cheranlage

Das Betreiben einer Lautsprecheranlage bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates

5. Schlussbestimmungen**Art. 18**Ausschluss und
Sanktionen

Wer die Bestimmungen dieses Reglement missachtet, wird nach Mahnung durch den Gemeinderat von der Benützung des ausgeschlossen.

Art. 19

Beschwerden

Beschwerden sind an den Präsidenten/ in der Gemeinde Stetten zu richten. Rekursinstanz ist der Gemeinderat Stetten. Er entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 01. Juni 2011 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 08.11.2011

Für den Gemeinderat Stetten

Susanne Wunderli
Gemeindepräsidentin

Sabrina Gohl
Gemeindeschreiberin